

Reisebestimmungen für Haustiere

Grundsätzlich ist es unerheblich, ob das Tier im Ausland gekauft oder aus Deutschland auf der Urlaubsreise mitgenommen wurde, wenn kein kommerzieller Zweck mit dem Tiertransport verbunden ist.

Allerdings gehen die Behörden bei der Mitnahme von Welpen, von Rassehunden und Rassekatzen oder auch bei Transporten von mehr als fünf Tieren davon aus, dass der Verkauf der Tiere beabsichtigt ist.

EU-Mitgliedstaaten

Zur Europäischen Union gehören:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Einreise/Rückkehr mit Hunden und Katzen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland

Für die Reise mit Hunden und Katzen aus den anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland gilt, dass das Tier

- mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet sein muss und
- gegen **Tollwut geimpft** sein muss.
- Die Impfung muss **mind. 4 Wochen alt** sein,
- darf aber **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen.
- **Die Impfung darf frühestens ab der 12. Lebenswoche des Tieres erfolgen.**
- Ob ein Tier tatsächlich geschützt ist, würde durch einen ausreichenden Titer von mindestens 0,5 IE/ml nachgewiesen sein.
- Diese Daten müssen **immer von einem Tierarzt im neuen Heimtierausweis eingetragen** worden sein.

Einreise mit Welpen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland

Für die Einreise von nicht geimpften Welpen im Alter von unter drei Monaten aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland gilt, dass das Tier

- mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet sein muss und
- von einem **Heimtierausweis** begleitet sein muss.
- **Wenn das Muttertier die Welpen begleitet**, muss das Muttertier alle EU-Reiseregeln erfüllen
- **Wenn das Muttertier nicht dabei ist**, muss die Begleitperson **eine schriftliche Erklärung** mitführen, aus der hervorgeht, dass das Tier bisher ausschließlich am Ort seiner Geburt gehalten worden und nicht mit wild lebenden Tieren in Berührung gekommen ist.
- Darüber hinaus ist immer ein **tierärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich, das spätestens 24 Std. vor dem Transport** ausgestellt worden ist und die klinische Gesundheit und die Transportfähigkeit bescheinigt.

Gelistete Drittländer

So genannte gelistete Drittländer sind:

Andorra, Antigua/Barbuda, Ascension, Aruba, Australien, Bahrain, Barbados, Bermuda, Chile, Falklandinseln, Fidschi, Franz. Polynesien, Hongkong, Island, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mauritius, Mayotte, Monaco, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, Niederl. Antillen, Norwegen, San Marino, Schweiz, Singapur, St. Helena, St. Kitts/Nevis, St. Pierre/Miquelon, St. Vincent/Grenadinen, Russische Föderation, USA, Vanuatu, Vatikan, Wallis/Futuna

Einreise/Rückkehr mit Hunden und Katzen aus sog. gelisteten Drittländern nach Deutschland

Für die sog. gelisteten Drittländer gilt, dass sie einen guten Tollwutstatus haben und daher das Risiko, dass Hunde und Katzen auf der Straße mit Tollwut infiziert werden könnten, sehr gering ist. Daher gelten für Hunde und Katzen mit Herkunft aus Deutschland die unter 1) genannten Bedingungen auch für die sog. gelisteten Drittländer.

Wer sich aus diesen Ländern jedoch ein Tier mitbringen will, benötigt

- zusätzlich eine **aktuelle amtstierärztliche Bescheinigung des Amtstierarztes** im Herkunftsland des Tieres.
- Diese muss einem **bestimmten Muster** entsprechen, das Sie bei Ihrem Tierarzt oder bei Ihrem Amtstierarzt erhalten können.

Einreise/Rückkehr mit Welpen aus sog. gelisteten Drittländern nach Deutschland

Für die sog. gelisteten Drittländer gilt, dass Welpen aus diesen Ländern mitgebracht werden können,

- wenn eine **Einfuhrgenehmigung** dafür erteilt wurde.
- Die Einfuhrgenehmigung ist bei dem Mitgliedstaat zu beantragen, über den die EU „betreten“ wird (Port-of-Entry-Prinzip, s.o.), auch wenn das tatsächliche Zielland Deutschland ist. Bei Direktflügen nach Deutschland werden die Einfuhrgenehmigungen von den Landwirtschaftsministerien der deutschen Bundesländer ausgestellt.

Nicht gelistete Drittländer

Rückkehr mit Hunden oder Katzen aus allen nicht gelisteten Drittländern nach Deutschland

Für die Rückkehr mit Hunden und Katzen aus anderen Drittländern nach Deutschland gilt, dass das Tier

- mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet sein muss und
- gegen **Tollwut geimpft** sein muss.
- Die Impfung muss **mind. 4 Wochen alt** sein, darf aber **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen.
- Außerdem muss eine **Antikörpertiterbestimmung** bei dem Tier durch einen Tierarzt **bereits vor der Ausreise** aus Deutschland durchgeführt worden sein.
- Das Blut muss **in einem von der EU anerkannten Labor untersucht** worden sein. Wenn das Tier regelmäßig alle 12 Monate gegen Tollwut geimpft wird („Impfrhythmus“), gilt das Untersuchungsergebnis lebenslang und muss nicht wiederholt werden. Diese Daten und die Ergebnisse der Antikörperuntersuchung müssen durch den Tierarzt im neuen Heimtierausweis eingetragen worden sein.

Einreise mit Hunden und Katzen aus allen nicht gelisteten Drittländern nach Deutschland

Für die Einreise mit aus dem Ausland mitgebrachten Hunden und Katzen aus anderen Drittländern nach Deutschland gelten strengere Bestimmungen. Diese nicht gelisteten Drittländer haben nach Auffassung von Tierseuchenexperten der EU keinen guten Tollwutstatus. Es wird davon ausgegangen, dass eine Tollwutinfektion von Tieren bei Kontakt z.B. mit Straßenhunden nicht sicher ausgeschlossen ist. Daher sind die Anforderungen besonders hoch.

Wer also einen Hund oder eine Katze aus dem Ausland mitbringen will, muss mit erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten und einer Fülle von Formalitäten rechnen.

- Das Tier muss mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet sein.
- Wenn es sich nicht um einen Isonorm-Chip handelt, muss ein geeignetes Chip-Lesegerät mitgeführt werden.
- Das Tier muss gegen **Tollwut geimpft** sein, und zwar **frühestens in einem Alter von 12 Wochen**.
- Die Impfung muss **mind. 4 Wochen alt** sein, darf aber **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen.
- Die Wirksamkeit der Impfung muss **mind. 4 Wochen nach der Impfung durch eine Antikörpertiterbestimmung nachgewiesen** worden sein.
- Diese Titerbestimmung darf **nur bei einem von der EU anerkannten europäischen Labor** durchgeführt werden. Bislang sind derartige Labors im Ausland nicht anerkannt. Manche Tierschutzvereine verfügen über Kontakte zu Amtstierärzten im Ausland, die die Blutuntersuchung in einem EU-Labor organisieren.
- **Nach Durchführung der Antikörpertiterbestimmung muss unbedingt weitere drei Monate gewartet werden**, bis die Einfuhr schließlich möglich ist.
- Es wird zusätzlich eine aktuelle amtstierärztliche **Bescheinigung des Amtstierarztes im Herkunftsland** des Tieres benötigt.
- Diese muss einem **bestimmten Muster** entsprechen, das Sie bei Ihrem Tierarzt oder bei Ihrem Amtstierarzt erhalten können.

Einreise mit Welpen aus allen nicht gelisteten Drittländern nach Deutschland

Die Einreise mit Welpen aus anderen als den sog. gelisteten Drittländern nach Deutschland ist nicht möglich. Leider gestatten die Fluggesellschaften gelegentlich trotzdem, dass Welpen an Bord gehen.

- **Erst beim Zoll in Deutschland werden die Tiere überprüft** und festgestellt, dass sie nicht einreisen dürfen.
- Wenn die veterinärrechtlichen Bedingungen nicht erfüllt werden, drohen den Tieren entweder die Rücksendung oder eine mehrmonatige Quarantäne oder sogar die Tötung.
- Die Besitzer haben mit **erhebliche Kosten** zu rechnen.

Transportbehältergröße

Hunde und Katzen

Mittlere Widerristhöhe der Tiere cm	Behältnis			Fläche je Tier cm ²
	Länge cm	Breite cm	Höhe cm	
20	40	30	30	1200
30	55	40	40	2200
40	75	50	55	3750
55	95	60	70	5700
70	130	75	95	9750
85	160	85	115	13600